

**Merkblatt**  
**Ausbildung – Beschäftigungserlaubnis – Ausbildungsduldung**  
**Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung**

Stand: April 2019

**Ausbildungstypen**

**Schulische Ausbildungen** finden überwiegend in der (Berufsfach-)Schule statt.

**Duale Ausbildungen** finden sowohl in der Schule als auch im Betrieb statt.

Die Beschäftigung in einem Betrieb bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH).

→ Duale Ausbildungen dürfen nur nach Erlaubnis der ABH absolviert werden („Beschäftigungserlaubnis“).

→ Schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen (BFS) sind zustimmungsfrei, wenn

- der Anteil der enthaltenen Praktika weniger als 90 Tage in einem Jahr umfasst,
- das Praktikum nicht vergütet ist und
- das Vertragsverhältnis nicht zwischen Schüler/-in und Betrieb, sondern zwischen Schule und Betrieb besteht.

**Schulische Ausbildungen**, für die im Regierungsbezirk Schwaben eine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist:

- BFS für Altenpflege (dreijährig)
- BFS für Hebammen (dreijährig)
- BFS für Kinderkrankenpflege (dreijährig)
- BFS für Krankenpflege (dreijährig)
- BFS für Krankenpflegehilfe (einjährig mit Ausbildungsvergütung)
- BFS für medizinische Fachangestellte (zweijährig)
- BFS für Notfallsanitäter (dreijährig)

**Beschäftigungserlaubnis**

Wenn für eine Ausbildung eine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist, sind ausländerrechtliche Einschränkungen zu beachten. Gestattete und Geduldete erhalten grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis, wenn

- seit Ausstellung des Ankunftsnaachweises (BüMA) bzw. Asylantragstellung noch nicht drei Monate vergangen sind,
- sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung („AnKER“) zu wohnen und
- sie aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen (Ghana, Senegal, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien), insb. bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015.
- Zusätzlich für Geduldete: wenn sie das Ausreisehindernis selbst verschulden (z. B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

Trifft keines dieser Kriterien zu, entscheidet die ABH über die Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen.

**Ermessensabwägung für eine Beschäftigungserlaubnis**

*Ermessenskriterien bei Gestatteten:*

positiv ausgelegt werden kann:	negativ ausgelegt werden kann:
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geklärte Identität und Erfüllung der Passpflicht</li> <li>▪ Mitwirkung im Asylverfahren</li> <li>▪ hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit („gute Bleibeperspektive“)</li> <li>▪ beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten statt einer geringqualifizierten Ausbildung</li> <li>▪ „besondere individuelle Integrationsleistungen“</li> <li>▪ beabsichtige Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung in Beruf mit Fachkräftemangel (Positivliste der BA), insb. eines Pflegeberufs (liegt im „besonderen öffentlichen Interesse“)</li> <li>▪ geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Straftaten und Verstöße gegen Rechtsvorschriften</li> <li>▪ Ablehnung des Asylantrag durch das BAMF, insb. als „offensichtlich unbegründet“ („Die Bleibeperspektive ist allerdings nur ein Kriterium, das mit anderen negativen und positiven Kriterien abzuwägen ist.“)</li> <li>▪ fehlende Mitwirkung im Asylverfahren</li> <li>▪ geringe Sprachkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer</li> <li>▪ ungeklärte Identität</li> </ul>

### Ermessenskriterien bei Geduldeten:

positiv ausgelegt werden kann:	negativ ausgelegt werden kann:
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ geklärte Identität und Erfüllung der Passpflicht</li><li>▪ lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet</li><li>▪ „besondere individuelle Integrationsleistungen“</li><li>▪ beabsichtige Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung in Beruf mit Fachkräftemangel (Positivliste der BA), insb. eines Pflegeberufs (liegt im „besonderen öffentlichen Interesse“)</li><li>▪ geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung trotz Erfüllung der Mitwirkungspflichten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Abschiebung erscheint in absehbarer Zeit möglich</li><li>▪ kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet</li><li>▪ Straftaten und Verstöße gegen Rechtsvorschriften</li><li>▪ geringe Sprachkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer</li><li>▪ ungeklärte Identität</li></ul>

Wenn bereits einmal eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde und dann durch den negativen BAMF-Bescheid ein negatives Ermessenskriterium hinzukommt, **so**ll – sofern sich ansonsten die Sachlage nicht geändert hat – die Beschäftigungserlaubnis wieder erteilt werden.

### Ausbildungsduldung

Eine Ausbildungsduldung schützt vor Abschiebung und ermöglicht im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene, qualifizierte Ausbildung die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG.

Eine Ausbildungsduldung erhält, wer

- eine Duldung nach einem abgelehnten Asylantrag besitzt,
- eine qualifizierte Ausbildung (mind. 2-jährig) absolviert bzw. beginnt,
- einen unterschriebenen und von der Kammer geprüften Ausbildungsvertrag vorlegt und
- den Antrag auf Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis rechtzeitig stellt.

Eine Ausbildungsduldung kann nur erteilt werden, wenn **keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** bevorstehen. Die Prüfung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorliegen, muss sich auf das **Datum der Antragsstellung für die Ausbildungsduldung/Beschäftigungserlaubnis** beziehen.

### Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

- eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
- ein Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen oder kommunalen Mitteln durch die geduldete Person beantragt wurde,
- die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde (z. B. Übergabe der Ausländerakte zum Zweck der Abschiebung an den dafür zuständigen Sachbereich)
- ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde oder
- „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung“ eingeleitet wurden.

„Eine [...] bloße Aufforderung zur Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt keine vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahme zur Abschiebung dar.“

#### Kontakt

Tür an Tür  
Integrationsprojekte gGmbH  
Bay. IvAF-Netzwerk BAVF II  
Wertachstr. 29  
86153 Augsburg

E-Mail:  
[bleiberecht@tuerantuer.de](mailto:bleiberecht@tuerantuer.de)

Web:  
[www.bavf.de](http://www.bavf.de)

